

Grundschule am Weinmeisterhorn

**Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit Corona (COVID-19) –**

**Anpassung des Musterhygieneplans der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (aktualisierte Fassung vom 04.08.2020) an die Rahmenbedingungen der Grundschule am Weinmeisterhorn**

**- Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz –**

**Inhalt**

Vorbemerkung

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen
6. Infektionsschutz im Sportunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
9. Allgemeines

## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz beinhaltet die hinsichtlich des Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit Corona getroffenen Vorkehrungen der Grundschule am Weinmeisterhorn im Rahmen der räumlichen und personellen Bedingungen auf der Grundlage der aktualisierten Fassung des Musterhygieneplans Corona für die Berliner Schulen vom 04.08.2020. Darüber hinaus sind die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Der vorliegende Hygieneplan wird allen Erziehungsberechtigten sowie dem gesamten pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal durch die Schulleitung zugänglich gemacht.

Die Eltern sind aufgefordert, ihren Kindern die wesentlichen Inhalte zur Kenntnis zu bringen, die Schulleitung sowie die Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die nachfolgenden Hygienehinweise ernst genommen und umgesetzt werden. Die Schüler\*innen erhalten vor Wiederaufnahme des Unterrichts eine altersgerechte Zusammenstellung der wesentlichen und schulorganisatorisch relevanten Maßnahmen.

## **1. Persönliche Hygiene**

- Bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt für alle am Schulleben Beteiligten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.
- Im Lehrkräftezimmer ist eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Eltern sind aufgefordert, für die Mund-Nasen-Bedeckung ihrer Kinder Sorge zu tragen.
- Kann aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, so ist dies in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, ggf. durch eine ärztliche Bescheinigung.
- Das Betreten des Schulgeländes ist für schulfremde Personen nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
- Die Mindestabstandsregel von 1,50 m wird für alle Schüler\*innen und Dienstkräfte in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben, aber – wo möglich – weiterhin empfohlen.
- Gegenüber schulfremden Personen sowie im Umgang mit Eltern soll die Mindestabstandsregel beibehalten werden, den Dienstkräften untereinander wird sie empfohlen.
- Der Mindestabstand soll bei Dienstbesprechungen, Gremiensitzungen und Eltern- und Schülersammlungen eingehalten werden, soweit organisatorisch möglich.
- Zur Verringerung der Vermischung der Klassenverbände untereinander – soweit organisatorisch möglich – werden aus Doppeljahrgängen sog. Kohorten gebildet, die jeweils räumlich getrennt voneinander im Schulgebäude untergebracht sind. Die sogenannte Kohortenbildung wird in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie auf dem Pausenhof beibehalten, übergreifende Kontakte möglichst vermieden.

- Die Schüler\*innen betreten das Schulgebäude ausschließlich über die Zugänge vom Pausenhof. So gelangen sie unmittelbar in den Gebäudetrakt, in dem ihr Klassenraum ist.
- Der Gebäudetrakt darf von den Schüler\*innen nicht eigenständig verlassen werden.
- Der Haupteingang des Schulgebäudes bleibt geschlossen, Eltern melden sich bitte telefonisch an.
- Vor Unterrichtsbeginn haben die Schüler\*innen sofort den ihnen zugewiesenen Treffpunkt vor dem Gebäudetrakt aufzusuchen.
- Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen und der Heimweg anzutreten.
- Der Aufenthalt vor dem Schulgelände, auch im Wendekreis, ist unerwünscht. Sollte er unvermeidlich sein (Wartesituation), ist auch hier die Abstandsregelung einzuhalten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; morgens vor Schulbeginn nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Kontakt mit Treppengeländern oder Türgriffen usw. ; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang.
- Soweit vorhanden, kann ergänzend Desinfektionsmittel verwendet werden. Schüler\*innen nutzen Desinfektionsmittel, falls erforderlich, nur unter Aufsicht des pädagogischen Personals.
- Desinfektionsmittel ist von den Lehrkräften sicher und für Schüler\*innen unzugänglich zu verwahren.
- Es ist auf korrekte Husten- und Niesetikette zu achten (Armbeuge, Taschentuch, Wegdrehen).
- Das Berühren der Schleimhäute (Augen, Nase, Mund) ist zu vermeiden.
- Soweit möglich, bleiben alle Türen (Eingänge Trakt I – III, Klassen-/Fachräume, Sanitärräume) während des Schulbetriebes geöffnet. Türklinken etc. werden möglichst nicht mit der Hand angefasst, ggf. wird der Ellenbogen benutzt.
- Persönliche Gegenstände, z.B. Stifte oder auch Handys, sollen nicht mit anderen geteilt werden, dies gilt auch für Ess- und Trinkbares.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Die Lehrkräfte achten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darauf, dass sich die Schüler\*innen an die Verhaltensregeln halten.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betreffende Person zu Hause bleiben.
- Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein COVID19-Test durchgeführt werden. Bis zum Erhalt der Befundergebnisse soll dann eine häusliche Isolierung stattfinden.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schüler\*innen zu beobachten.
- Eltern tragen Sorge dafür, dass nur gesunde Kinder die Schule besuchen, Lehrkräfte schicken Kinder mit Erkrankungssymptomen sofort nach Hause.

## 2. Raumhygiene

- Die Reinigungsfirma ist aufgefordert, die Räumlichkeiten des Schulgebäudes täglich gründlich zu reinigen (gem. Vertragsvereinbarung).
- Der Schulträger finanziert eine tägliche Zwischenreinigung im Umfang von vier Stunden, insbesondere für die Reinigung von Treppen- und Handläufen, Türklinken und Griffen, Lichtschalter und Tische.
- Die Kontrolle der Reinigung erfolgt durch den Schulhausmeister.
- Die Unterrichtsräume werden regelmäßig, mehrfach täglich quer gelüftet, um einen kompletten Luftaustausch zu erreichen:  
Der Schulhausmeister lüftet vor Unterrichtsbeginn.  
Alle Pädagog\*innen und Betreuer\*innen sorgen mindestens einmal in jeder Unterrichts- bzw. Betreuungsstunde und in jeder Hofpause für eine Durchlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern und Türen.  
Aus Sicherheitsgründen dürfen die Fenster nur unter Aufsicht vollständig geöffnet sein. Die Pädagog\*innen und Betreuer\*innen haben dies sicher zu stellen.
- Fach-, Betreuungs-, Aufenthalts- und Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer u.ä. sowie Mensen, Sporthalle und Schulbücherei sind ebenfalls regelmäßig quer zu lüften.
- Die Sitzordnung in den Klassenräumen ist so zu gestalten, dass ein möglichst großer Abstand zwischen den Schüler\*innen eingehalten werden kann.  
Das Umstellen der Tische zu Gruppentischen ist zu vermeiden.
- Vor Wechsel der Sitzplätze sind die Schülertische zu reinigen. Hierfür sind während der Unterrichts- und Betreuungszeit die entsprechenden Pädagog\*innen bzw. Betreuer\*innen zuständig.

## 3. Hygiene im Sanitärbereich

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Die Kontrolle erfolgt durch den Schulhausmeister.
- In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseife und Toilettenpapier durch das Reinigungspersonal aufgefüllt werden. Die Kontrolle erfolgt durch den Schulhausmeister.
- Auf Einmalhandtücher wird verzichtet, da Luftstromtrockner vorhanden sind, die kontaktlos funktionieren.
- Alle Sanitärräume sind mit Hinweisen zur gründlichen Reinigung der Hände versehen (Poster der BzGA).
- Das zeitgleiche Betreten der Sanitärräume von mehreren Personen ist zu vermeiden.
- Schüler\*innen dürfen sich nur einzeln in den Sanitärräumen aufhalten. Vor den Eingängen der Schülersanitärräume werden Pylonen platziert, an deren Stellung ersichtlich ist, ob der Raum betreten werden kann.

#### **4. Infektionsschutz in den Pausen**

- In der kleinen Pause bleiben die Schüler\*innen in der Regel im Klassenraum und bereiten ihren Platz für die nachfolgende Unterrichtsstunde vor.
- Die großen Pausen verbringen die Schüler auf dem Hof, auch bei leichtem Regen.  
Die Kleidung ist der Witterung angemessen zu wählen, insbesondere bei Regenwetter.
- Die Lerngruppen werden zu Beginn der Hofpause gestaffelt von den Pädagog\*innen oder Betreuer\*innen auf den Schulhof geführt und dort nach Pausenende wieder abgeholt (Sammelplatz, s.o.).
- Jedem Doppeljahrgang steht ein separater Schulhofbereich zur Verfügung, um Kontakte, die über die gebildete Kohorte (s.o.) hinausgehen, zu reduzieren.
- Jeder Pausenbereich des Hofes wird von Pädagog\*innen oder Betreuer\*innen beaufsichtigt.  
Konfliktlotsen\*innen werden nur im zugewiesenen Bereich tätig.
- Schüler\*innen dürfen das Schulgebäude während der Hofpause aus Sicherheitsgründen (Querlüftung, s.o.) in der Regel nur zum Toilettengang betreten. Die in den Gebäudetrakten Aufsicht führenden Personen achten darauf, dass hierfür ausschließlich die Sanitärräume im Erdgeschoss genutzt werden.

#### **5. Infektionsschutz im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen**

- Um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren, sind die Lerngruppen jeweils im Doppeljahrgang in einem Gebäudetrakt untergebracht.
- Diese sog. Kohortenbildung (s.o.) wird in der ergänzenden Förderung und Betreuung durch separate Betreuung der Doppeljahrgänge an drei verschiedenen Standorten fortgeführt.
- Die Raumhygienemaßnahmen (s.o.) gelten auch für Räumlichkeiten, die im Rahmen ergänzenden Förderung und Betreuung genutzt werden.
- Soweit organisatorisch möglich, sollen häufige Wechsel der Pädagog\*innen zwischen den einzelnen Doppeljahrgängen reduziert werden.
- Externe Anbieter einzelner Arbeitsgemeinschaften oder Kurse sind verpflichtet, der Schulleitung ein Hygienekonzept vorzulegen, das sich an den Hygienestandards orientiert und die Kohortenbildung berücksichtigt.
- Das Schulmittagessen findet in der Mensa ebenfalls unter Berücksichtigung der gebildeten Kohorten statt, soweit möglich und notwendig.
- Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Essensausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Schüsselessen ist nicht vorgesehen.
- Nach jedem Essensdurchgang sind die Tische zu reinigen und gründlich quer zu lüften.

## **6. Infektionsschutz im Sportunterricht**

- Situationen mit Körperkontakt - mit Ausnahme von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler\*innen - sind zu vermeiden. Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften.
- Der Unterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Beim Sport in der Halle ist möglichst dauerhaft zu lüften, zudem mindestens nach jeder Einheit eine 10-minütige Querlüftung durchzuführen.
- Der Sportunterricht findet als Doppelstunde für jeweils eine Lerngruppe statt. In der sich anschließenden Pause ist ausreichend quer zu lüften.
- Zur Einhaltung des Mindestabstandes dürfen Duschräume zum Umkleiden mitgenutzt werden. Die Fenster der Umkleiden sollen dauerhaft geöffnet bleiben.
- Schüler\*innen und Lehrkräfte müssen vor und nach jeder Sporeinheit die Handhygiene beachten.
- Die Kolleg\*innen des Fachbereiches Sport erstellen gemeinsam ein Konzept zur Umsetzung des Sportunterrichtes unter Berücksichtigung des vorliegenden Hygieneplanes.

## **7. Infektionsschutz im Musikunterricht**

- Situationen mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften.
- Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden.
- Musikinstrumente sollen unter Berücksichtigung der Handhygiene pro Unterrichtseinheit möglichst nur von jeweils einem/r Schüler\*in genutzt und anschließend gereinigt werden.
- Beim Singen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, der Raum ist alle 30 Minuten quer zu lüften, falls die Fenster nicht dauerhaft geöffnet bleiben können.
- Teilnahme an Aufführungen außerhalb der Schule sind nur unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Infektionsschutzverordnung möglich und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Die Kolleg\*innen des Fachbereiches Musik erstellen gemeinsam ein Konzept zur Umsetzung des Musikunterrichtes unter Berücksichtigung des vorliegenden Hygieneplanes.

## **8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

- Schüler\*innen, die aufgrund einer Grunderkrankung bei einer Covid-19-Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, müssen ein ärztliches Attest vorlegen, um gesondert beschult werden zu können. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die zur Risikogruppe gehören.  
Die Schulleitung prüft, ob eine Beschulung dieser Schüler\*innen in festen Kleingruppen außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes oder ggf. einzeln durch der Risikogruppe angehörende Lehrkräfte möglich ist.

- Sollte dies aus Elternsicht nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik), für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.
- Für Dienstkräfte aus besonderen Risikogruppen sind gesonderte Regelungen getroffen worden. Die Einsatzmöglichkeiten werden in einem gemeinsamen Gespräch nach Möglichkeit und Bedarf von der Schulleitung im Rahmen der vorgegebenen Regelungen getroffen.

## **9. Allgemeines**

Die vorliegende Ergänzung zum Hygieneplan wird dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben sowie dem gesamten pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal und allen Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung zugänglich gemacht.